

## **Geschäftsordnung des Beirates** **des Kindergartens Ellerau**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Träger richtet sich nach Maßgabe des § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) einen Beirat für die Kindertagesstätte ein.
- (2) Der Beirat ist gem. § 14 der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Ellerau paritätisch besetzt mit
  - 2 Elternvertreter/innen, die jeweils für ein Kindergartenjahr aus der Elternvertreterschaft auf einer Elternversammlung gewählt werden.
  - der Leitung der Einrichtung und deren Vertretung als Vertreter/innen des pädagogischen Personals
  - 2 Gemeindevertreter/innen, die von der Gemeindevertretung für die jeweilige Legislaturperiode gewählt werden.
- (3) Für die Mitglieder werden in den jeweiligen Gremien Vertreter/innen gewählt.
- (4) Die Elternvertreter/innen und ihre Vertreter/innen bleiben im Amt, bis im kommenden Kindergartenjahr neu gewählt worden ist.
- (5) Vorsitzende/r und Vertreter/in werden im Beirat für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt.
- (6) Ein/e Vertreter/in der Verwaltung wird zu den Sitzungen eingeladen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat wirkt gemäß § 18 Ziffer 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit, insbesondere bei
  - der Bewirtschaftung bereitgestellter Mittel,
  - der Aufstellung von Stellenplänen,
  - der Festsetzung der Öffnungszeiten,
  - der Entscheidung über die Festsetzung von Elternbeiträgen,
  - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, schriftlich Anträge an den Sozialausschuss zu stellen.
- (3) Stellungnahmen sind dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3**  
**Sitzungen des Beirates**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Alle Gemeindevertreter/innen und die bürgerlichen Mitglieder des Sozialausschusses können an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Beirat tagt mindestens 2 mal im Kindergartenjahr.
- (3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 7 Werktagen schriftlich mit Tagesordnung durch die Verwaltung.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung endgültig festgelegt.
- (5) Der Beirat ist mit mindestens 4 Teilnehmern beschlussfähig.
- (6) Von den Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Beirates des Kindergartens Ellerau tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ellerau, den

---

(Schultheis)  
Vorsitzender